**Satzung des Fördervereins**

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

**§ 1 Name und Sitz**

1. Der Vereins führt den Namen „Förderverein Name e.V.“.

2. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes St. Wendel eingetragen.

3. Sitz des Vereines ist 666xx, Ortsteil XXXX.

**§2 2 Zweck des Vereins**

1**. Der Verein mit Sitz in XXX verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).**

**Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes**, die ideelle und materielle Förderung der aktiven Einsatzabteilung sowie der Jugend- und Kinderfeuerwehr des Löschbezirkes „XXX“.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch eine Förderung des Löschbezirkes sowie dessen Nachwuchsarbeit verwirklicht.

Daneben soll der Verein dem Löschbezirk „XXX“ finanzielle Unterstützung bei der Beschaffung von Einsatzkleidung und feuerwehrtechnischen Geräten gewähren, namentlich für solche Beschaffungen, welche die Gemeinde XXX nicht oder nur unzureichend durchführt.

**§ 3 Selbstlosigkeit**

1. **Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

2. Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Feuerwehr. Er will vielmehr die Arbeit der Feuerwehr nach seinen Möglichkeiten unterstützen und fördern.

3. **Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

4. Parteipolitische, rassistische oder konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

**§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereines können natürliche Personen, die das 16.Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen werden.

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Aufnahmeantrag entscheidet. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme in den Verein.

3. Die Mitgliedschaft im Verein berührt Rechte und Pflichten der Mitglieder des Löschbezirkes „XXX“ inklusive dessen Jugend- und Kinderfeuerwehr, nicht.

**§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

2.Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur ausführlichen Stellungnahme in der Mitgliederversammlung zu geben.

**§ 6 Mittel des Vereins**

1. Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus Beiträgen der Mitglieder, Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Spenden und Umlagen.

2. Des Weiteren besteht die Möglichkeit Veranstaltungen durchzuführen.

3. Ausgaben dürfen nur im Rahmen des Vereinsguthabens getätigt werden.

Des Weiteren soll die Möglichkeit bestehen, dem Löschbezirk „XXX“ einen Zuschuss zur Kameradschaftspflege zu gewähren.

**§ 7 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Mitglieder, die gleichzeitig dem Löschbezirk „XXX“ angehören, zahlen nur den halben Betrag, da diese schon durch den Löschbezirk belastet werden.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten, jeweils am 01.07. des Kalenderjahres. Neumitglieder zahlen den Beitrag für das erste Jahr der Mitgliedschaft spätestens vier Wochen nach Eintritt in den Verein.

4. Gerät ein Mitglied mit der Betragszahlung in Verzug, so ruht die Mitgliedschaft für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. In Härtefällen kann der Vorstand den Betrag stunden oder erlassen.

5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

**§ 8 Ehrenmitglieder**

1. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Verleihung dieser erfolgt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

**§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand, in Sinne des § 26 BGB, besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und bis zu drei Beisitzern.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten.

3. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, des Schriftführers, des Kassenwartes und der Beisitzer erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den zwei Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

4. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.

5. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

**§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Dies ist zu Beginn der Versammlung festzustellen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand, unter Angabe der Gründe, verlangt wird.

3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ist mitzuteilen.

4. Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung kann die dem Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Abstimmungen erfolgen per Akklamation. Wenn ein Mitglied es verlangt, muss geheim abgestimmt werden.

5. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Satzung, können nur in einer Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden. Zur Änderung oder Erweiterung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmender anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

**§ 11 Kassenprüfung**

1. Die Kasse des Fördervereines wird jährlich von zwei Kassenprüfern geprüft. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

**§ 12 Niederschrift**

1. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden, oder seinem Stellvertreter, und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Des Weiteren sind Ort und Datum der Mitgliederversammlung festzuhalten.

**§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen, Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine ¾ Mehrheit aller gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder nötig. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die Einberufungsfrist für diese Versammlung beträgt einen Monat.

2. **Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an** die Gemeinde XXX, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Belange des Löschbezirkes „XXX“ zu verwenden hat.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Vorsitzender